

Der Wahlvorstand

Moritz Albiez (Vorsitzender)
Christoph Kachel (stellvertretender
Vorsitzender)
Prof. Dr. Phillip Freitag
Mona Yassine

wahlvorstand@hs-duesseldorf.de

Postanschrift:
Dezernat Recht & Compliance
Frau Eva Rabitz
Raum 02.3.016
Münsterstraße 156
40476 Düsseldorf

Düsseldorf, den 15.05.2024

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gremienwahlen im Sommersemester 2024

Für die Wahl der nachfolgenden Gremien wurden bis zum Ende der Einreichungsfrist am 14.05.2024 keine oder keine gültigen Wahlvorschläge eingereicht:

- **Fachbereichsrat Design – Gruppe der Studierenden**
- **Gruppenvertretung der Hochschullehrer*innen**
- **Gruppenvertretung der akademische Mitarbeiter*innen**
- **Gleichstellungskommission – eine Hochschullehrerin**
- **Gleichstellungskommission – ein Hochschullehrer**
- **Gleichstellungskommission – eine akademische Mitarbeiterin**
- **Gleichstellungskommission – eine Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung**
- **Gleichstellungskommission – ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **Gleichstellungskommission – eine Studentin**
- **Gleichstellungskommission – ein Student**

Für die Wahl zum **Fachbereichsrat Elektro- und Informationstechnik** wurden in der Gruppe der **Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung** weniger Bewerber*innen benannt, als ihr Sitze in dem Gremium zustehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, innerhalb einer Woche, **spätestens bis einschließlich 22.05.2024**, Wahlvorschläge beim Wahlvorstand für die oben bezeichneten Gremien einzureichen. In Bezug auf die Angaben, die ein Wahlvorschlag enthalten muss, gilt § 14 der Wahlordnung entsprechend. Die zu verwendenden Wahlvorschlagsdrucke finden sich unter www.hs-duesseldorf.de/gremienwahlen.

Hinweise:

Benennen Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerbende, als dieser Gruppe in dem Gremium Sitze zustehen, werden von dieser Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze nicht anderweitig besetzt (§ 3 Abs. 4 der Wahlordnung).

Liegt für eine Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag vor, gilt die Wahl bezogen auf diese Gruppe als fehlgeschlagen (§§ 16 Abs. 1, 28a Abs. 1 der Wahlordnung). Fehlgeschlagene Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind unverzüglich in einem gesonderten Wahlverfahren nachzuholen.



Moritz Albiez
Vorsitzender des Wahlvorstands